

Beachten Sie, dass es auch Fälle gibt, in denen der **DG** gar **keinen steuerlichen Gewinn** ermittelt. Dies trifft zB **Beschäftigte im öffentlichen Dienst** oder DN von **Vereinen** mit **Gemeinnützigkeitsstatus**.

Es ist zu befürchten, dass die **Finanzverwaltung** diesfalls die Meinung vertritt, dass an diese DN dann auch **keine steuerfreie MGB** ausbezahlt werden kann.



Hinweis

Im April-Heft setzen wir mit den Fragen 5 bis 13 fort.

Foto: ICON



Der Autor:

StB MMag. **Karl Waser** ist Partner und Head of Global Employment Services bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz sowie externer Vortragender an der Fachhochschule Wels.

✉ karl.waser@icon.at
🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Waser/Karl

Foto: ICON



Die Autorin:

Barbara Wernick-Grill, BSc, ist Senior Assistant Tax bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

✉ barbara.wernick@icon.at
🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Wernick-Grill/Barbara

Sarah Passegger (PVP-Redakteurin)

Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2021: A–Z der wichtigsten Neuerungen für Personalisten

» PVP 2022/19

In folgender Kurzinformativ-Übersicht habe ich die für die tägliche **Personalverrechnungspraxis wichtigsten Aussagen** des Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlasses 2021 (LStR-WE 2021) für Sie zusammengefasst.

In diesen LStR-WE 2021 wurden insbesondere Änderungen aufgrund (a) der **Lohnkonto-VO** und (b) der **aktualisierten Effektivtabellen** sowie wesentliche **höchstgerichtliche Entscheidungen** eingearbeitet.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Erlass nicht abgeleitet werden. **Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen.**

Verwendete Abkürzungen in diesem Beitrag:

AIVG ... Arbeitslosenversicherungsgesetz//**ASVG** ... Allgemeines Sozialversicherungsgesetz//**AVRAG** ... Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz//**DG** ... Dienstgeber//**dh** ... das heißt//**DN** ... Dienstnehmer//**ds** ... das sind//**DV** ... Dienstvertrag bzw Dienstverhältnis//**EST** ... Einkommensteuer//**ESTG** ... Einkommensteuergesetz//**Fabo+** ... Familienbonus Plus//**HO** ... Home-Office//**idR** ... in der Regel//**iHd** ... in Höhe des//**iHv** ... in Höhe von//**iSd** ... im Sinne des//**iVm** ... in Verbindung mit//**K-J/6** ... Kontrolljahressechstel//**KMB** ... Kindermehrbetrag//**LSt** ... Lohnsteuer//**LStR** ... Lohnsteuerrichtlinien 2002//**MGB** ... Mitarbeitergewinnbeteiligung//**Rz** ... Randzahl(en)//**SV** ... Sozialversicherung//**VwGH** ... Verwaltungsgerichtshof

THEMA	KURZINFO	Rz der LStR 2002
Aktualisierungen redaktioneller Art	Aufgrund der Neuorganisation der Finanzverwaltung werden einige Randzahlen aktualisiert und auf „Finanzamt Österreich“ bzw. „Finanzamt für Großbetriebe“ geändert.	Diverse Rz
Begräbniskosten (Höchstbetrag wurde auf € 15.000,00 erhöht)	Bundeseinheitlich betragen die Kosten für ein würdiges Begräbnis inklusive Grabmal idR insgesamt höchstens € 15.000,00 . Bis zu diesem Betrag können bezahlte Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wenn hierfür der Nachlass nicht ausreicht. Teil der Begräbniskosten sind die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, dem Ortsgebrauch entsprechendes Totenmahl sowie von Beileiddanksagungen. Nicht absetzbar sind hingegen Kosten der Trauerkleidung und der Grabpflege.	Rz 890
Digitale Arbeitsmittel (§ 16 Abs 1 Z 7 EStG)	Die Ausgaben für digitale Arbeitsmittel (zB Drucker, Laptop, Router) zur Verwendung eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes sind um ein HO-Pauschale und entsprechende Differenzwerbungskosten zu kürzen (siehe auch Beispiel in Rz 277). Ausführliche Informationen zu den steuerlichen Regelungen des „Homeoffice-Paketes 2021“ finden Sie in der PVP-Sonderausgabe Mai 2021 .	Rz 277
Doppelte Haushaltsführung; Berufswohnsitz/ Familienwohnsitz § 16 Abs 1 Z 6 lit f und § 20 Abs 1 Z 2 lit e EStG)	Voraussetzung dafür, dass Aufwendungen aufgrund doppelter Haushaltsführung berücksichtigt werden können, ist, dass Berufswohnsitz vorliegen. Hierzu zählen auch <ul style="list-style-type: none"> ✔ die eigene (Miet-)Wohnung, ✔ ein (Untermiet-)Zimmer oder ✔ die aufgrund einer Wohngemeinschaft mit anderen Personen als einem Ehepartner oder Lebensgefährten benützte Wohnung. Nach der VwGH-Rechtsprechung ist ein eigener Hausstand iSd § 4 Abs 2 Pendlerverordnung beim Berufswohnsitz eines Steuerpflichtigen für die Anerkennung der Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung nicht erforderlich .	Rz 343
Fahrtenbuch	Für den Nachweis zur Inanspruchnahme von steuerfreien Tagesgeldern sind auch der Beginn und das Ende der Fahrt (Uhrzeit) aufzuzeichnen . Neben einem Fahrtenbuch können auch Belege und Unterlagen sowie elektronische Aufzeichnungen , die diese Merkmale enthalten, zur Nachweisführung geeignet sein. Ein Vordruck (Muster) eines Fahrtenbuches ist im Anhang zu den LStR 2002 enthalten. Sie können dieses Fahrtenbuchmuster als kostenfreies PVP-Leserservice anfordern.	Rz 290
Geldstrafen iVm beruflicher Tätigkeit vom Dienstgeber ersetzt	a) Hat der DN iVm seiner beruflichen Tätigkeit eine Verwaltungsübertretung begangen (zB Überladung von Kraftfahrzeugen) und wurde deshalb eine Geldstrafe verhängt, die ihm der DG ersetzt, dann handelt es sich beim „Strafenersatz“ weder um durchlaufende Gelder noch um einen Auslagenersatz. Solche Beträge sind abgabepflichtig , dh in die Bemessungsgrundlage für die LSt, SV und Lohnnebenkosten einzubeziehen. b) Wenn der DG nachweist oder glaubhaft macht, dass die Verkehrsstrafen über ihn verhängt und bezahlt wurden, handelt es sich nicht um über die DN verhängte Geldstrafen, die vom DG ersetzt werden (Strafvorschreibung direkt an DG). Da der DG somit keinen Ersatz von Geldstrafen an die DN geleistet hat, sind die vom DG entrichteten Verkehrsstrafen nicht abgabepflichtig , dh sie sind nicht der Bemessungsgrundlage für die LSt hinzuzurechnen.	Rz 659
Gesundheitsfördernde Maßnahmen § 3 Abs 1 Z 13 lit a EStG	Zielgerichtete, wirkungsorientierte Gesundheitsförderungen und präventive Maßnahmen sind nur dann steuerfrei , soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> ✔ Die Maßnahme ist vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst. ✔ Es wird ein – im Vorfeld konkret definiertes – Ziel verfolgt. ✔ Die Wirksamkeit des Angebotes ist wissenschaftlich belegt. ✔ Der Anbieter ist zur konkreten Leistungserbringung qualifiziert und berechtigt. Die Zuwendungen sind vom DG direkt mit dem qualifizierten Anbieter abzurechnen . Dies ist auch der Fall, wenn die Rechnung für eine Maßnahme in obigem Sinne auf den DG ausgestellt ist und der DN in Vorlage tritt.	Rz 77a

THEMA	KURZINFO	Rz der LStR 2002
Grenzgänger § 16 Abs 1 Z 4 lit g EStG	Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung sind Werbungskosten . Grenzgänger sind im Inland ansässige DN, die im Ausland ihren Arbeitsort haben und sich idR an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben.	Rz 244
Home-Office (HO)	Definition: Was ist ein Home-Office?	Rz 277a bis 277i, 766j, 766k
	Zur „Wohnung“ zählen a) nicht nur die private DN-Wohnung (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz), sondern b) auch die Wohnung des Lebenspartners und von nahen Angehörigen , wenn der DN dort im HO tätig wird.	
	Lohnkontenverordnung	
	a) Als HO-Tage gelten nur jene Tage, an denen die gesamte berufliche Tätigkeit in der Wohnung ausgeübt wird. Das Arbeitsausmaß des DN ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Eine checklistenartige Übersicht , wann HO-Tage vorliegen und wann nicht, können Sie als kostenfreies PVP-Leserservice anfordern. b) Der DG hat die Anzahl der HO-Tage und die Höhe des nicht steuerbar ausgezählten HO-Pauschales mittels des Jahreslohnzettels an das Finanzamt zu übermitteln. c) Im Lohnkonto und am Lohnzettel ist die Anzahl der HO-Tage pro Kalenderjahr auszuweisen.	
	Ausführliche Informationen zum Home-Office	
	Ausführliche Informationen zu den steuerlichen Regelungen des „ Homeoffice-Paketes 2021 “ finden Sie in der PVP-Sonderausgabe Mai 2021 .	
Kontroll-Jahressechstel (K-J/6)	Ausschlussgründe des § 77 Abs 4a Z 1 EStG	Rz 1060, 1066a, 1123, 1193a, 1193c bis 1193d
	a) Die in § 77 Abs 4a Z 1 EStG genannten Ausschlussgründe sind: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Elternkarenz, ✓ Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, ✓ Bezug von Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG, ✓ Pflegekarenz oder Pflegezeit gemäß § 14c oder § 14d AVRAG, ✓ Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit gemäß § 14a oder § 14b AVRAG, ✓ Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 13a AVRAG, ✓ Grundwehrdienst gemäß § 20 Wehrgesetz 2001 oder Zivildienst gemäß § 6a Zivildienstgesetz 1986, ✓ Bezug von Altersteilzeitgeld gemäß § 27 AIVG, ✓ Teilpension gemäß § 27a AIVG oder ✓ DV-Beendigung, wenn im Kalenderjahr kein neues DV bei demselben DG oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen eingegangen wird. b) Diese Ausschlussgründe sind dann anzuwenden , wenn im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß § 67 Abs 1 EStG versteuert wurden, als es dem K-J/6 entspricht → keine Nachversteuerung aufgrund des K-J/6. c) Wurden im laufenden Kalenderjahr insgesamt weniger sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gemäß § 67 Abs 1 EStG versteuert, als es dem K-J/6 entspricht → DG hat, sofern entsprechende sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs 1 und 2 EStG ausbezahlt und gemäß § 67 Abs 10 EStG besteuert worden sind, den nicht ausgeschöpften Differenzbetrag auf das K-J/6 durch Aufrollen nach § 67 Abs 1 EStG zu versteuern → Aufrollung ist zugunsten des DN jedenfalls vorzunehmen , unabhängig davon, ob ein Ausnahmetatbestand nach der Z 1 leg cit vorliegt. d) Mangels Aufzählung in § 77 Abs 4a Z 1 EStG hat bei Elternteilzeit eine (Nach-)Versteuerung nach § 77 Abs 4a Z 1 EStG zu erfolgen, sofern kein anderer Ausschlussgrund vorliegt. e) Nach dem Wortlaut des § 77 Abs 4a Z 1 lit g EStG ist nur bei Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Aufrollung durchzuführen. Dies gilt daher nicht zB bei Milizübungen, freiwilligen Waffenübungen, Zeitsoldaten, außerordentlichen Übungen. In diesen Fällen ist allenfalls eine (Nach-)Versteuerung nach § 77 Abs 4a Z 1 EStG vorzunehmen, sofern kein anderer Ausschlussgrund vorliegt.	

THEMA	KURZINFO	Rz der LStR 2002
Kontroll-Jahressechstel	f) Nach § 77 Abs 4a Z 1 lit j EStG unterbleibt eine Nachversteuerung bei DV-Ende, wenn im Kalenderjahr kein neues DV bei demselben DG oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen eingegangen wird. Entscheidend ist das arbeitsrechtliche DV-Ende und nicht bspw die darüber hinausgehende Dauer der Entgeltfortzahlung oder die Pflichtversicherungsverlängerung aufgrund einer Urlaubersatzleistung.	Rz 1060, 1066a, 1123, 1193a, 1193c bis 1193d
	g) Pauschale Jahressechstel- und K-J/6-Erhöhung bei Kurzarbeit gilt – Stand Mitte März 2022 – in diesem Kalenderjahr nicht mehr!	
	Nachweis der Vorbezüge (L 16) gemäß § 77 Abs 4a EStG	
	Die Vorlage eines Jahreslohnzettels bezüglich der Vorbezüge bleibt auch für Zwecke des K-J/6 nach § 77 Abs 4a EStG unbenommen. Werden die laufenden Bezüge des Vor-DG beim nachfolgenden DG für das Jahressechstel berücksichtigt , sind diese auch beim K-J/6 heranzuziehen . Insgesamt sind hierbei sonstige Bezüge (vorheriger und nunmehriger DG) jedoch höchstens iHd auf Basis der gesamten laufenden Bezüge ermittelten K-J/6 begünstigt. Wird das K-J/6 vom derzeitigen DG anlässlich der Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr ermittelt, dann sind auch die Vorbezüge zu berücksichtigen und es ist gegebenenfalls aufzurollen .	
Informationen zum Kontrolljahressechstel		
	Informationen zum K-J/6 finden Sie in: a) PVP 2020/74 , 319 (Dezember -Heft) b) PVP 2021/19 , 70 (März -Heft)	
Lohnsteuertabelle 2022	a) Ab 1. 1. 2022 sind, da die 2. Tarifstufe von 35 % auf 32,5 % abgesenkt wurde, neue Lohnsteuertabellen zu verwenden. b) Ab 1. 7. 2022 ändern sich die Lohnsteuertabellen erneut, da ab diesem Stichtag der Fabo+ erhöht wird (siehe Hinweise unten in eigenem Thema). c) Ausblick – Tarifsenkung ab 1. 1. 2023 : Die 2. Steuerstufe wird von 32,5 % auf 30 % und die 3. Steuerstufe von 42 % auf 41 % gesenkt. d) Ausblick – Tarifsenkung ab 1. 1. 2024 : Die 3. Steuerstufe wird von 41 % auf 40 % vermindert. Hinweis : Die Effektivtabelle für den Zeitraum 1. 1. 2022 bis 30. 6. 2022 (Teil des PV-Kalenders 2022) können Sie als kostenfreies PVP-Leserservice anfordern.	
Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre	Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre sind dann begünstigt zu besteuern (1/5 steuerfrei), wenn sie nicht aufgrund einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes erfolgen. Willkürlich ist ein Verhalten dann, wenn es auf ein bewusstes Wollen oder Nichtwollen zurückzuführen ist. Willkür liegt nicht nur bei Missbrauch , sondern auch in allen Fällen vor, in denen freiwillig die Nachzahlung in das darauffolgende Kalenderjahr verschoben wird.	Rz 1105a
Öffi-Ticket § 26 Z 5 lit b EStG	Die Inhalte des Fragen-Antworten-Katalogs zum Jobticket (https://bit.ly/Öffi-Ticket) wurden in die LStR übertragen . Ausführliche Informationen zum Jobticket („Das neue Jobticket – Antworten auf Praxisfragen“) finden Sie in PVP 2021/38 , 151; Juni -Heft.	Rz 222c, 271, 713, 742, 743, 750a, 747, 747a, b, c, 749, 750b bis 750h
Pflichtveranlagung § 41 Abs 1 EStG	Ein Pflichtveranlagungstatbestand besteht nunmehr auch, wenn ein HO-Pauschale von mehrerer DG in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe abgabenfrei ausbezahlt wurde.	Rz 909
Hinweise auf die für Personalisten 4 wichtigsten gesetzlichen Neuerungen ab 2022		
Essensgutscheine § 3 Abs 1 Z 17 lit b EStG	Die Abgabenbefreiung für Gutscheine iHv € 8,00 gilt ab dem Kalenderjahr 2022 a) nicht nur für Mahlzeiten, die in einer Gaststätte konsumiert werden, sondern b) auch für solche Speisen, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet und dann abgeholt (Take Away) oder zugestellt und an einem anderen Ort (zB in der DN-Wohnung) konsumiert werden.	

THEMA	KURZINFO	Rz der LStR 2002
Essensgutscheine § 3 Abs 1 Z 17 lit b EStG	Hinweis: Laut den Erläuterungen zum Initiativantrag sollen Mahlzeiten , die nicht von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet werden (zB von Supermärkten zubereitete und von einem Lieferservice zugestellte Mahlzeiten) oder Lebensmittellieferungen jedoch nicht begünstigt sein.	
Fabo+ wird ab 1. 7. 2022 erhöht	Ab 1. 7. 2022 wird der Fabo+ erhöht a) pro Kind unter 18 von monatlich € 125,00 auf € 166,68 (entspricht einer jährlichen Erhöhung von € 1.500,00 auf € 2.000,16); b) pro Kind ab 18 von monatlich € 41,68 auf € 54,18 (entspricht einer jährlichen Erhöhung von € 500,16 auf € 650,16).	
Kindermehrbetrag (KMB)	Der KMB wird stufenweise erhöht a) von € 250,00 auf € 350,00 pro Kind und Jahr (für die Veranlagung 2022) und b) auf € 450,00 pro Kind und Jahr (ab der Veranlagung 2023). Der KMB , der bisher nur auf Personen angewendet wurde, denen der Alleinerzieher- oder der Alleinverdienerabsetzbetrag zustand, wird künftig auf alle geringverdienenden Erwerbstätigen ausgeweitet . Der KMB steht demnach auch dann zu, wenn eine (Ehe-)Partnerschaft vorliegt, bei der beide Partner Einkünfte erzielen, und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als € 450,00 beträgt. In diesem Fall steht der KMB einmal, und zwar dem Familienbeihilfenberechtigten, zu.	
Mitarbeitergewinnbeteiligung (MGB) § 3 Abs 1 Z 35 EStG	Ab 1. 1. 2022 können DG ihren DN (freiwillig) eine MGB von bis zu € 3.000,00 jährlich pro DN und Jahr steuerfrei auszahlen. Die MGB ist sozialversicherungs- und lohnnebenkostenpflichtig . Details zu dieser Regelung und Antworten auf 13 Zweifelsfragen finden Sie in einem eigenen Beitrag in diesem Heft (PVP 2022/18, 63).	

KOMPAKT & PRAXISNAH

Mag. Ernst Patka (PVP-Chefredakteur)

Kurzinfo-ABC

» PVP 2022/20

In dieser Rubrik informiere ich Sie **kompakt** und **praxisnah** über **Linktipps** sowie über sonstige **wissenswerte Themen**, die Sie bei Ihrer **Tagesarbeit** rund um die **Personalverrechnung** kennen sollten.

Verwendete Abkürzungen in diesem Beitrag:

AlV ... Arbeitslosenversicherung//**AlVG** ... Arbeitslosenversicherungsgesetz//**AMS** ... Arbeitsmarktservice//**AngG** ... Angestelltengesetz//**BGBI** ... Bundesgesetzblatt//**BMV** ... Basismaßnahmenverordnung//**BVB** ... Bezirksverwaltungsbehörde//**DG** ... Dienstgeber//**DN** ... Dienstnehmer//**DV** ... Dienstvertrag bzw Dienstverhältnis//**EFZ** ... Entgeltfortzahlung//**EpiG** ... Epidemiegesetz//**idR** ... in der Regel//**iHv** ... in Höhe von//**iSd** ... im Sinne des//**KUA** ... Kurzarbeit//**KV** ... Kollektivvertrag//**MSchG** ... Mutterschutzgesetz//**NAZ** ... Normalarbeitszeit//**ÖGK** ... Österreichische Gesundheitskasse//**SV** ... Sozialversicherung//**WKO** ... Wirtschaftskammer Österreich